

Korruption

„Grundlagen der Wirtschafts- und Unternehmensethik“ (Prof. Dr. Beckmann)

-

Transparency International Deutschland e.V.

Dr. Tobias Rudolph

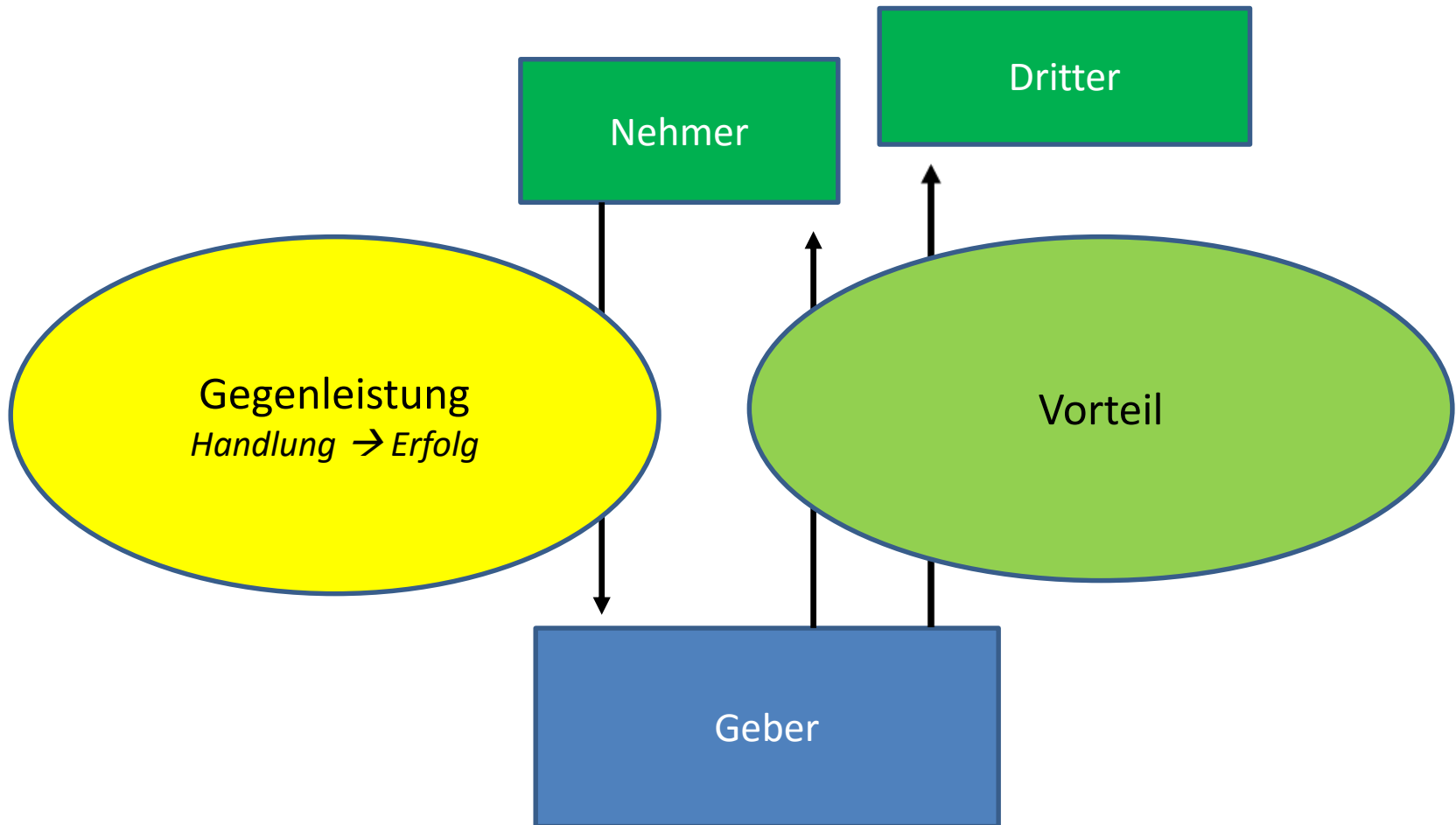
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

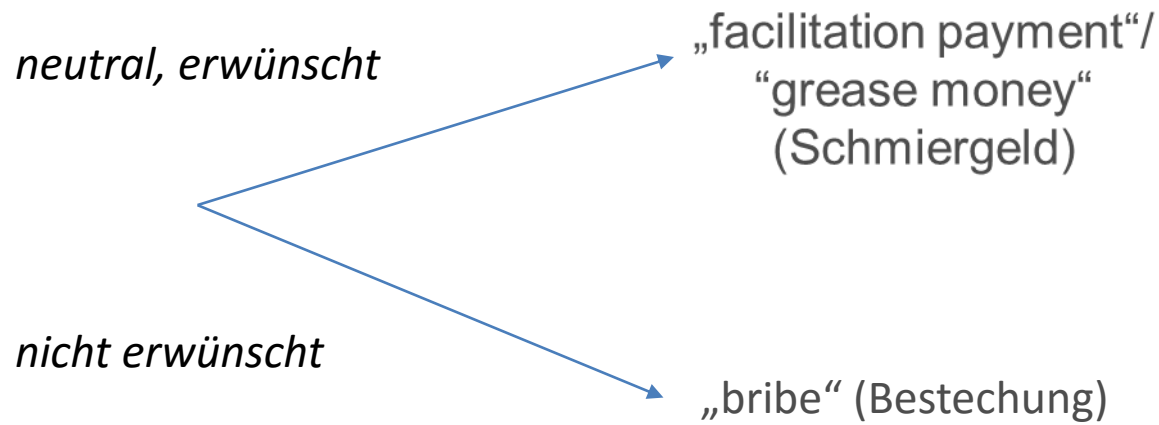
Was ist Korruption?

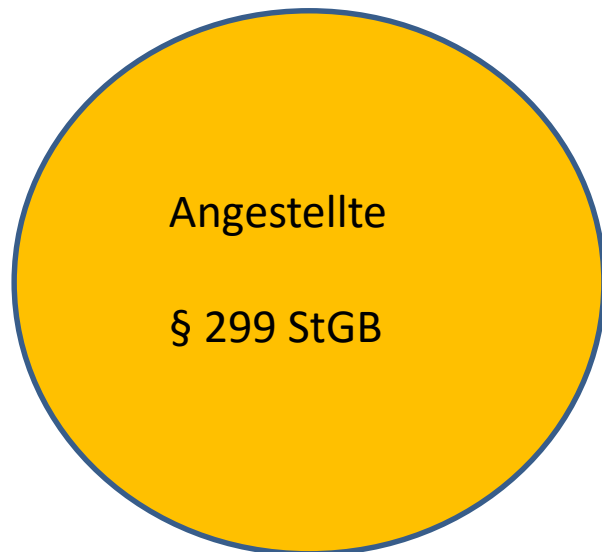
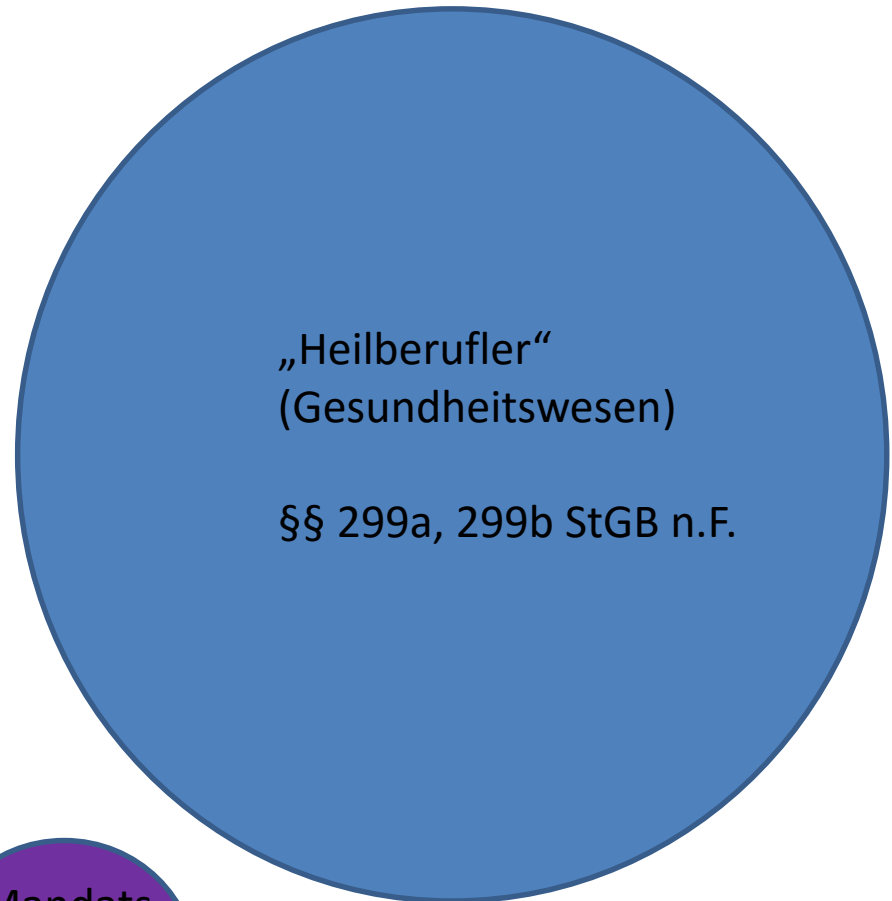
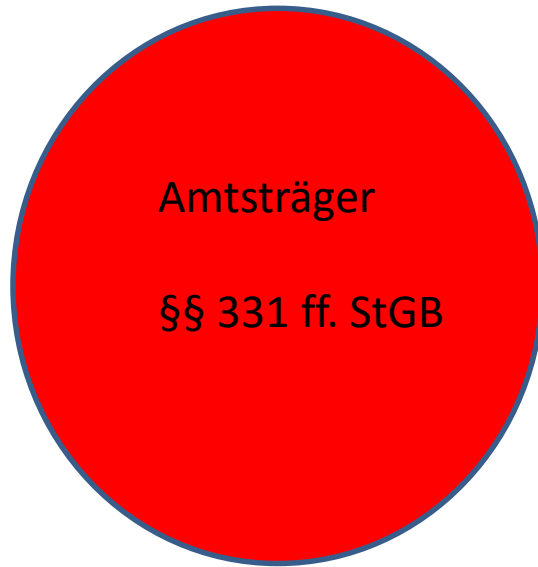
Transparency: Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil

Recht: Tauschcharakter / Gegenleistung



Erfolg





Auslandsbestechung

Ein deutscher Konzern besticht in Nigeria einen Ministerialbeamten, um die Genehmigung für den Bau eines Kraftwerkes zu erhalten, obwohl die nationalen Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten wurden.

Schul-Fotografie (BGH, 26.05.2011 - 3 StR 492/10)

F ist Fotograf. Er vereinbart mit dem Direktor einer Grundschule, die Schüler zu fotografieren. Die Fotos werden dann an die Schüler und deren Eltern verteilt und zum Kauf angeboten. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht. Soweit Aufnahmen gekauft werden, wird das Geld dem Schulfotografen ausgehändigt.

Als Gegenleistung erhält die Schule von F eine Spende von 500,- Euro für den Ausbau einer neuen Turnhalle.

Pharma-Industrie (BGH, 29.03.2012, Az. GSSt 2/11)

Das Pharma-Unternehmen P bietet jedem Arzt 5 % des Preises als Prämie dafür, dass er ein bestimmtes Arzneimittel verordnet.

Yoga-Lehrerin

Eine Yoga-Lehrerin bietet einem Orthopäden sexuelle Dienstleistungen dafür an, dass er ihr Studio zur Rücken-Prophylaxe empfiehlt.

Scheinrechnungen

I ist Inhaberin der G-GmbH. X ist als Angestellter bei dem Großkonzern S für die Vergabe von Druckaufträgen zuständig. X vergibt regelmäßig Aufträge an die G-GmbH. Teilweise handelt es sich dabei jedoch um Scheinleistungen, die auf Kosten des S-Konzerns unter Verwendung von Scheinrechnungen bezahlt werden. Das Geld aus den Scheinrechnungen leitet I auf ein privates Konto des X in der Schweiz weiter.

Dem S-Konzern entsteht dadurch jährlich ein Schaden von einer Millionen Euro.

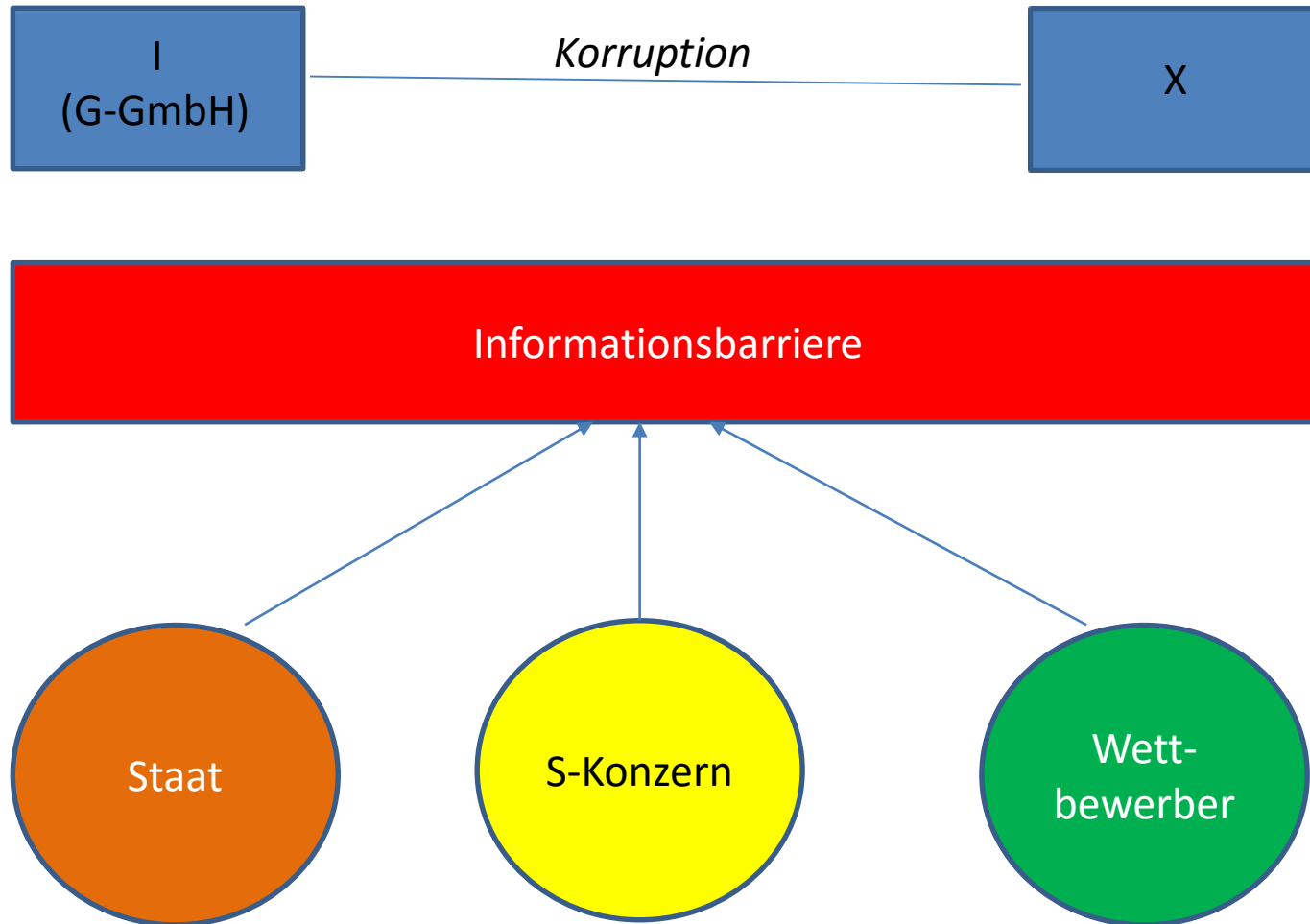
Catering

In einem Catering-Unternehmen besteht die Dienstanweisung, dass die Mitarbeiter auf Veranstaltungen eine eigene Uniform tragen müssen.

Der Verein FC-N bietet den Mitarbeitern Freikarten dafür, dass sie auf einer Weihnachtsfeier rote Vereins-Trikots tragen.

„Opferlose Straftat“?

Rudolph
Rechtsanwälte





Anreize zur Vermeidung von Korruption:

- § 4 V Nr. 10 EStG – Bestechungs-Zahlungen steuerlich nicht absetzbar / Durchbrechung des Steuergeheimnisses
- § 823 II BGB – Schadensersatz bei Verstoß gegen Schutzgesetze
- § 261 StGB – Vortat der Geldwäsche
- § 93 AktG – Obliegenheit zur Einführung eines Compliance-Systems
- Korruptionsregister (NRW, Berlin)
- §§ 73 ff. StGB – Gewinnabschöpfung
- §§ 30, 130 OWiG – Unternehmensgeldbußen bei mangelnder Organisation
- *Unternehmen als Strafrechts-Subjekt („Verbandsstrafbarkeit“)?*

„Neubürger-Urteil“ (LG München, 10.12.13, 5HK O 1387/10):

„Im Rahmen seiner Legalitätspflicht hat ein Vorstandsmitglied dafür Sorge zu tragen, dass das Unternehmen so organisiert und beaufsichtigt wird, dass keine Gesetzesverstöße wie Schmiergeldzahlungen an Amtsträger eines ausländischen Staates oder an ausländische Privatpersonen erfolgen.“



Unternehmens-Instrumente zur Vermeidung von Korruption:

→ Compliance / Unternehmensrichtlinien
(„tone from the top“)

- 1. Äquivalenz:** Leistung – adäquate Gegenleistung
- 2. Trennung:** Beschaffungs-Entscheidungen personell unabhängig von Preis-Verhandlungen
- 3. Transparenz:** Klare Kommunikation nach außen, wofür eine Zuwendung gewährt wird (z.B. bei Beraterverträgen)
- 4. Dokumentation:** Intern schriftlich festhalten, warum und wofür Vorteile gewährt werden

Scheinrechnungen (vgl. BFH, 23.03.2016 - IX B 22/16)

I ist Inhaberin der G-GmbH. X ist als Angestellter bei dem Großkonzern S für die Vergabe von Druckaufträgen zuständig. X vergibt regelmäßig Aufträge an die G-GmbH. Teilweise handelt es sich dabei jedoch um Scheinleistungen, die auf Kosten des S-Konzerns unter Verwendung von Scheinrechnungen bezahlt werden. Das Geld aus den Scheinrechnungen leitet I auf ein privates Konto des X in der Schweiz weiter.

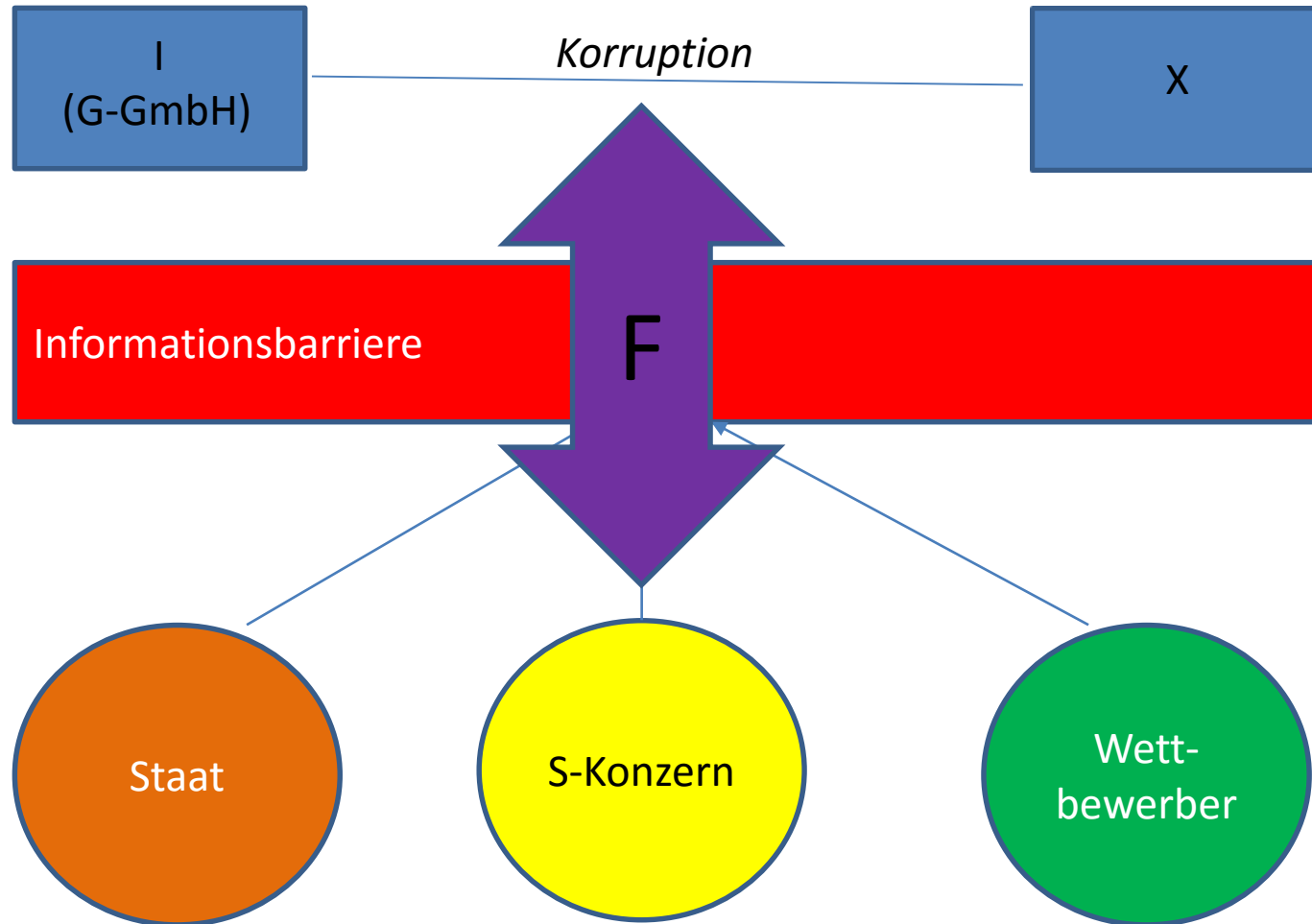
F ist als Geschäftsführer bei der G-GmbH angestellt. Er hat Einblick in die Buchhaltung und entdeckt das korrupte Verhalten seiner Chefin.

F will aussteigen und den Sachverhalt öffentlich machen.

Durchbrechung der Informationsbarriere



Rudolph
Rechtsanwälte



Anreizsysteme für Hinweisgeber?

- F ist bereit, den Sachverhalt offenzulegen, will jedoch von dem S-Konzern 500.000 Euro dafür. Er begründet dies mit der zutreffenden Erwartung, dass er bei Offenbarung seinen Job verliert.
→ *Kündigungsschutz für Whistleblower?*
- Der Hinweisgeber stellt dem Vertrauensanwalt („Ombudsmann“) des S-Konzerns zum Beweis 10 Leitzordner zur Verfügung, die er heimlich von seinem Arbeitgeber entwendet hat.
→ *Strafbarkeit nach § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen)?*
- Einer der Beteiligten wird festgenommen und legt ein Geständnis ab. Daraufhin verlangt die Staatsanwaltschaft vom Vertrauensanwalt („Ombudsmann“) die Herausgabe der Akten mit den Beweismitteln
→ *Beschlagnahmefreiheit / Anwaltliche Verschwiegenheit?*
- F hat sich einige Jahre selbst an der Korruption von I und X beteiligt und sich dabei strafbar gemacht. Er möchte nur aussteigen, wenn er selbst straffrei bleibt.
→ *Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige (analog § 371 AO - Abgabenordnung)?*